

# S A T Z U N G

## zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

( A b w a s s e r s a t z u n g - A b w S )

Aufgrund von §§ 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Starzach am 26. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 ÄNDERUNG

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Starzach vom 14. Februar 2011 wird wie folgt geändert:

#### § 42 Höhe der Abwassergebühren:

- |   |                |
|---|----------------|
| (1) Die <b>Schmutzwassergebühr</b> (§ 40) beträgt <b>je m<sup>3</sup></b> Abwasser:   | <b>2,80 €</b>  |
| (2) Die <b>Niederschlagswassergebühr</b> (§ 40a) beträgt <b>je m<sup>2</sup></b><br>versiegelter Fläche   | <b>0,69 €</b>  |
| (3) Die Gebühr für <b>sonstige Einleitungen</b> (§ ( Abs. 3) beträgt<br><b>je m<sup>3</sup></b> Abwasser oder Wasser:   | <b>2,80 €</b>  |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer <b>öffentlichen<br/>Abwasserbehandlungsanlage</b> gebracht wird (§ 38 Abs. 3),<br>beträgt <b>je m<sup>3</sup></b> Abwasser:   |                |
| a) Bei Abwasser aus <b>Kleinkläranlagen</b> :   | <b>2,80 €</b>  |
| b) Bei Abwasser aus <b>geschlossenen Gruben</b> :   | <b>10,00 €</b> |
| (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. |                |

## § 2 INKRAFTTRETEN

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Starzach vom 25.11.2014 außer Kraft.

Starzach, den 26. November 2018



Thomas Noé  
Bürgermeister

### HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung unter Bezeichnung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Starzach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Starzach, den 26. November 2018



Thomas Noé  
Bürgermeister